



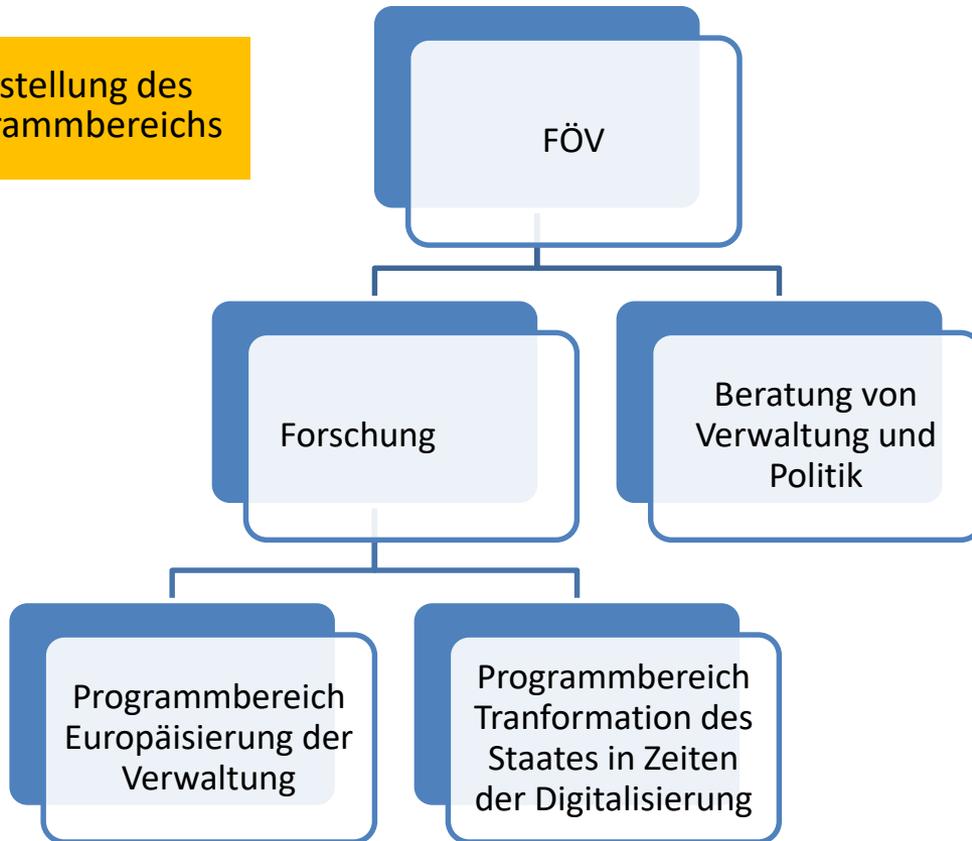
Deutsches Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung

Open Data und Kommunen

mFund-Begleitforschung – Arbeitskreis Open Data und Kommunen
am 14.3.2019 in Mannheim



Vorstellung des
Programmbereichs





Open Data Gedanke:

- Datenbestände sollen jedem ohne die Hürde einer finanziellen Gegenleistung zur freien Nutzung offen stehen
- Dies soll Innovation ermöglichen, die Wirtschaft fördern und Transparenz gewährleisten



Gesetzliche Umsetzung des Open Data-Gedankens

- Informationsfreiheitsgesetze → Behörde muss bestimmte Informationen auf Antrag zur Verfügung stellen
 - *Bsp. § 1 IFG Bund: Grundsatz*
(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes **einen Anspruch auf Zugang** zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
- Transparenzgesetze → Behörde muss bestimmte Informationen antragsunabhängig zur Verfügung stellen (zB in einem Informationsregister)
 - *Bsp. § 3 Transparenzgesetz Hamburg. Anwendungsbereich*
(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9: (...)



Einschränkungen (sowohl für Informationsfreiheits- als auch Transparenzgesetzgebung)

- Schutz personenbezogener Daten
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Bestimmte öffentliche Belange



Freiwillige Bereitstellung von Verwaltungsdaten ohne gesetzliche Verpflichtung?

- Die allgemeinen Ausschlussgründe des IFG müssen analoge Anwendung finden (verfassungsrechtlich bedingt)
- Die öffentliche Stelle – hier die Gemeinden – müssen über die Verfügungsbefugnis über die Datenbestände verfügen
- Keine sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aus dem jeweiligen Fachrecht
- Vorgaben des IWG
- Kostenfreiheit möglich?



Verfügungsbefugnis:

- Rechtliche Befugnis, über Informationen bzw. die sie verkörpernden Daten verfügen zu dürfen
- Maßgeblich ist, welche Behörde die Information erhoben hat, um ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.
- Bei Kommunen teilweise umstritten, ob auch im Bereich der Pflichtaufgaben eine Verfügungsbefugnis besteht
- Nach z.T. vertretener Auffassung können zwei Behörden aber auch nebeneinander verfügungsbefugt sein. Das BVerwG spricht indes die Verfügungsbefugnis derjenigen Behörde zu, welche die größte Sachnähe zu der Information besitzt (betrifft allerdings informationsfreiheitsrechtliche Perspektive → einheitlicher Anspruchsgegner)



Vorgaben des IWG bzw. der PSI-RL :

- die öffentlichen Stellen müssen Nutzern die Weiterverwendung ihrer Informationen zu gleichen Bedingungen gestatten (§ 3 Abs. 1 IWG, bzw. Art. 10 PSI-RL)
- Sie dürfen keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen schließen (§ 3a IWG Art. 11 PSI-RL)
- Sie unterliegen bei der Ausgestaltung von Gebühren- bzw Entgeltbestimmung engen Restriktionen (§ 5 IWG, bzw. Art. 6 PSI-RL).

§ 5 IWG (1) Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen sind auf die Kosten beschränkt, die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursacht werden.

- Bisher keine Verpflichtung, Zugang zu eröffnen – wenn aber Zugang eröffnet wurde, dann ist das IWG anwendbar

- **§ 1 IWG**

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Informationen,

1. an denen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht (...).

(2a) Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.



Exkurs: Novellierung der PSI-Richtlinie

- Aktuell im Trilog-Verfahren – im Januar 2019 Einigung der Verhandlungsführer von Parlament und Rat → Richtlinienbeschluss
- Erstmals sind im Entwurf explizit öffentliche Unternehmen adressiert, zu denen auch kommunale Unternehmen mit ihren Leistungen der Daseinsvorsorge gehören → deutsche Verbände protestierten im Verfahren
- Die EU-Kommission soll ermächtigt werden, öffentlichen Unternehmen vorzuschreiben, ihre hochwertigen Daten in Echtzeit öffentlich zugänglich zu machen („high value data sets“) → Details noch nicht bekannt
- Kostenregelung soll (wohl) restriktiver ausgestaltet werden (Ausnahmen vom Grenzkostengebot)
- Neuer Name: directive on **Open Data** and the re-use of **public sector information**”



Kostenfreiheit:

- Wenn Kostenfreiheit erwünscht, stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit: Die Gemeinde „veräußert“ kommunale „Vermögensgegenstände“, wenn sie ihre Daten zur kostenlosen Nutzung bereitstellt, ohne hierfür den vollen Wert der Information zu erhalten (§ 63 Abs. 3 S. 1 BHO) → Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzgebung als Sonderregelungen verdrängen allg. haushaltsrechtliche Bestimmungen, sofern vorhanden. Teilweise wird vertreten, im Bereich der Informationsfreiheit auch für proaktive „Open Data“-Konzepte die haushaltsrechtlichen Grundsätze nicht anzuwenden. → **Mglw. Änderung durch neue PSI-Richtlinie**
- Falls Gebühren erhoben werden sollen sind die Regelungen des IWG zu beachten (**ggf auch hier Novelle PSI-RL relevant**)



Lizenzen:

- Gemeinden sind weitgehend frei darin, die Weitergabe ihrer Daten unter Nutzungsbedingungen zu stellen, sofern die Vorgaben des IWG gewahrt sind
- Genutzt werden dabei aktuell vor allem die international anerkannten CC-Lizenzen. Das Bundesinnenministerium hat die sog. Datenlizenz Deutschland als standardisierte Nutzungsvereinbarung gemeinsam mit Bundesländern und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt



Checkliste:

- Verfügungsbefugnis?
- Keine Ausschlussgründe?
- Nutzungsvereinbarung (Lizenzierung der Daten)
- Kostenerhebung oder Kostenfreiheit?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Mario Martini

Leiter des Programmbereichs Digitalisierung am FÖV
Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer
06232/645-403; martini@foev-speyer.de

Tobias Rehorst

Forschungsreferent im Programmbereich Digitalisierung am FÖV
Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer
06232/645-376; rehorst@foev-speyer.de